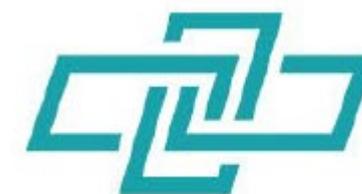




# Fachreferat

# EXPERTsuisse Sektion Ostschweiz

St.Gallen, 14. November 2023



**EXPERT**  
SUISSE



# **Steuerfolgen von nicht marktkonformen Liegenschaftstransaktionen im Verhältnis Unternehmen zu ihren Anteilhaber und umgekehrt.**

Stefan Gebert, Hauptabteilungsleiter Juristische Personen

# Überpreislicher Verkauf einer Liegenschaft vom Anteilsinhaber an sein Unternehmen

## Gewinn- und Kapitalsteuer

- Die Differenz entspricht einem Nonvaleur (= Reduktion des steuerbaren Eigenkapitals).
- Spätere Abschreibungen gelten als nicht geschäftsmässig begründet.

## Einkommenssteuer

- Nonvaleur wird im Zeitpunkt des Verkaufs als verdeckte Gewinnausschüttung beim Anteilsinhaber zur Besteuerung gebracht.

## Grundstückgewinnsteuer

- Vrs. Anpassung Grundstückgewinnsteuerveranlagung mittels Revisionsgesuch.

## Handänderungssteuer

- Beurteilung obliegt den politischen Gemeinden.



# Unterpreislicher Verkauf einer Liegenschaft vom Anteilsinhaber an sein Unternehmen

## Gewinn- und Kapitalsteuer

- Verdeckte Kapitaleinlage: grds. keine Auswirkung auf die Gewinnsteuer
  - 1. Ausnahme\*: Bilanzierung der Differenz in der Jahresrechnung (Bildung von KER);
  - 2. Ausnahme\*: Offenlegung in der Steuerbilanz;  
Aber nur, wenn in beiden Konstellationen die GGSt auf dem höheren Wert abgerechnet wurde.
- \* Die Praxis lässt eine gewinnsteuerneutrale Aufdeckung der stillen Reserven aber i.d.R. nur im ersten Jahr nach der verdeckten Kapitaleinlage zu (BGE 2C\_392/2009, E. 5.4, BGE 2C\_515/2010, E. 3.2).

## Einkommenssteuer

- Keine steuerlichen Auswirkungen
- Wenn die stillen Reserven realisiert werden und dem Anteilsinhaber zufließen, kann aufgrund eines neuen BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023 u.U. Art. 20 Abs. 3 DBG geltend gemacht werden (steuerfreie Auszahlung von Kapitaleinlagen) => Prüfung Nachsteuerverfahren GGSt

## Grundstückgewinnsteuer

- Bei einem Verkauf unter dem Verkehrswert, ist der Verkehrswert als Veräusserungserlös massgebend.

## Handänderungssteuer

- Beurteilung obliegt den politischen Gemeinden.



# Überpreislicher Verkauf einer Liegenschaft vom Unternehmen an ihren Anteilsinhaber

## Gewinnsteuer

- Allenfalls kann der steuerbare Gewinn im Umfang des übersetzten Preises reduziert werden.

## Einkommenssteuer

- Keine steuerlichen Auswirkungen.

## Grundstückgewinnsteuer

- Es wird geprüft, ob die Anlagekosten für das entsprechende Objekt reduziert werden können.

## Handänderungssteuer

- Beurteilung obliegt den politischen Gemeinden



# Unterpreislicher Verkauf einer Liegenschaft vom Unternehmen an ihren Anteilsinhaber

## Gewinnsteuer

- Differenz wird dem steuerbaren Gewinn der Gesellschaft aufgerechnet (geldwerte Leistung).

## Einkommenssteuer

- Differenz wird als verdeckte Gewinnausschüttung zur Besteuerung gebracht.

## Grundstückgewinnsteuer

- Die verdeckte Gewinnausschüttung erhöht die Anlagekosten.

## Handänderungssteuer

- Beurteilung obliegt den politischen Gemeinden.





**BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023**

**Einkommenssteuerfreie Rückzahlung einer  
verdeckten Kapitaleinlage an den Anteilshaber  
aufgrund Art. 20 Abs. 3 DBG**

# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## Sachverhalt I

- Die B. AG mit Sitz im Kt. NW erwarb 2003 eine Hotelliegenschaft in Deutschland.
- Die Anlagekosten betrugen 7.1 Mio. Franken, wobei die Liegenschaft nur mit 1.8 Mio. Franken bilanziert wurde.
- Der Buchwert der Liegenschaft wurde laufend angepasst und betrug im Zeitpunkt der Liquidation der B. AG im Jahr 2015 Fr. 3.4 Mio. Franken.
- Aus der Veräusserung der Liegenschaft für 5.5 Mio. Euro resultierte ein Gewinn von rund 2.2 Mio. Franken.
- Das Steueramt NW veranlagte die B. AG auf einem in der CH steuerbaren Reingewinn von 0 Franken (Reingewinn wurde wahrscheinlich gem. Art. 52 Abs. 1 DBG nach Deutschland ausgeschieden).



# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## Sachverhalt II

- Beim Alleinaktionär A. veranlagte das Kant. Steueramt NW jedoch eine verdeckte Gewinnausschüttung (Liquidationserlös) aus der B. AG im Umfang der Differenz des Verkaufserlöses der Liegenschaft und dessen Buchwert (2.2 Mio. Franken).
- Hiergegen setzte sich A. zur Wehr und machte geltend, dass sich der Liquidationserlös aus verdeckten Kapitaleinlagen zusammensetzte, welche gem. Art. 20 Abs. 3 DBG steuerfrei seien.
- A. hatte nämlich vor dem Kauf der Liegenschaft im Rahmen einer privaten (unentgeltlichen) Schuldübernahme gewisse Hypotheken auf der Liegenschaft abgelöst und somit eine verdeckte Kapitaleinlage in die B. AG vorgenommen.



# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## Aus den Erwägungen I

- Es ist zu prüfen, ob von Art. 20 Abs. 3 DBG nur offene oder auch verdeckte Kapitaleinlage erfasst sind.
- Gem. Auffassung der ESTV stellen verdeckte Kapitaleinlagen keine Kapitaleinlagen iSv Art. 20 Abs. 3 DBG dar.
- Zwar wurde gem. dem bundesrätlichen Entwurf zur Gesetzesvorlage die Ausnahme von Art. 20 Abs. 3 DBG analog zur Ausnahme von Art. 5 Abs. 1bis VStG von der Verbuchung auf einem gesonderten Konto abhängig gemacht.
- Diese Einschränkung wurde in den parlamentarischen Beratungen aber wieder gestrichen.
- In der WAK-N vertrat ein Vertreter der ESTV später allerdings die Auffassung, dass die offene, separate Verbuchung der Kapitaleinlage trotz der Änderung Voraussetzung für die Einkommenssteuerfreiheit sei.



# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## Aus den Erwägungen II

- In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass auch verdeckte Kapitaleinlagen unter den Tatbestand von Art. 20 Abs. 3 DBG subsumiert werden können (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit).
- Für die Auffassung der ESTV spricht dagegen hauptsächlich der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer für die Einkommenssteuer.
- Die Normen des Verrechnungssteuerrechts können die Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer aber nicht in eine Richtung korrigieren, die im Einkommenssteuerrecht keinen Niederschlag gefunden hat.
- Auch Praktikabilitätsüberlegungen gebieten vorliegend keine Deckungsgleichheit zwischen Einkommens- und Verrechnungssteuer.



# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## Aus den Erwägungen III

- Während bei der Verrechnungssteuer bereits im Zeitpunkt der Ausschüttung Gewissheit darüber bestehen muss, ob es sich um eine steuerfreie Auszahlung von Kapitaleinlagen handelt, trifft dies auf die im gemischten Veranlagungsverfahren veranlagte Einkommenssteuer nicht zu.
- Somit gibt es kein überzeugendes Argument und bei der fraglichen Liquidationsdividende handelt es sich um eine verdeckte Kapitaleinlage, die gemäss Art. 20 Abs. 3 nicht der Einkommenssteuer unterworfen werden darf.
- Analoges gilt gem. Art. 7b StHG auch für die Staats- und Gemeindesteuer.





## **Beispiele / Lösungen (erste Überlegungen)**

**Quelle: Kommentierung von St. Oesterhelt / A. Opel zur  
Rechtsprechung im Jahr 2023/2 (IFF Forum für  
Steuerrecht)**

# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## 1. Beispiel / Lösung I

### Sachverhalt:

Der Alleinaktionär X. verkauft der X. AG IP mit einem Verkehrswert von Fr. 1 Mio. für Fr. 100'000. Drei Jahre später wird das IP an X. ausgeschüttet. In diesem Zeitpunkt hat das IP einen Wert von Fr. 3 Mio.

### Lösungsvorschlag:

Auf der Ausschüttung von Fr. 3 Mio. kann X. im Umfang von Fr. 900'000 gem. Art. 20 Abs. 3 DBG eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung geltend machen. Im Umfang der Wertsteigerung von Fr. 2 Mio. kann Art. 20 Abs. 3 DBG nicht angerufen werden. Bei der X. AG ist auf der Differenz zwischen dem Verkehrswert von Fr. 3 Mio. und dem Buchwert von Fr. 100'000 die Gewinnsteuer geschuldet.



# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## 1. Beispiel / Lösung II

Lösungsvorschlag:

Es stellt sich die Frage, ob im Umfang von Fr. 900'000 die Anwendung von Art. 60 Bst. a DBG angewendet werden kann, denn bei der verdeckten Kapitaleinlage handelt es sich nicht um von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinn. Die Praxis lässt eine gewinnsteuerneutrale Aufdeckung der stillen Reserven aber i.d.R. nur im ersten Jahr nach der verdeckten Kapitaleinlage zu (BGE 2C\_392/2009, E. 5.4, BGE 2C\_515/2010, E. 3.2).



# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## 2. Beispiel / Lösung

Sachverhalt (Variante):

X. AG wird liquidiert und sämtlich Vermögenswerte inkl. IP an X. ausgeschüttet. Das IP hat noch einen Wert von Fr. 400'000. Die Liquidationsdividende beträgt Fr. 1 Mio.

Lösungsvorschlag:

Es stellt sich die Frage, ob ebenfalls im Umfang von Fr. 900'000 oder bloss im Umfang von Fr. 300'000 Art. 20 Abs. 3 DBG angerufen werden kann. Wenn man verdeckte Kapitaleinlagen wie offene Kapitaleinlagen behandelt, wäre auf den Wert der Kapitaleinlage im Zeitpunkt der Einlage (d.h. Fr. 900'000) abzustellen. Da diese im Umfang von Fr. 600'000 aber auf Stufe Gesellschaft nie realisiert wurde, wäre es wohl sachgerecht, diese lediglich im Umfang von Fr. 300'000 als steuerfreie Auszahlung zu akzeptieren.



# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## 3. Beispiel / Lösung I

Beispiel:

Der Anteilsinhaber X. verkaufte der X. AG 2020 einen Vermögenswert mit einem Verkehrswert von Fr. 1 Mio. für Fr. 100'000. Im Jahr 2023 schüttete die X. AG aus laufenden Erträgen eine Dividende von Fr. 200'000 aus. Im Jahr 2025 wird der Vermögenswert für Fr. 800'000 verkauft und eine Substanzdividende von Fr. 1 Mio. ausgeschüttet.

Lösungsvorschlag:

Bei der Ausschüttung von Fr. 200'000 im Jahr 2023 kann Art. 20 Abs. 3 nicht geltend gemacht werden, da die Gesellschaft mangels Realisation der eingebrachten stillen Reserven diese auch nicht ausschütten kann.



# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## 2. Beispiel / Lösung II

Lösungsvorschlag:

Demgegenüber kann auf der Substanzdividende von Fr. 1 Mio. Art. 20 Abs. 3 in Anspruch genommen werden. Auch hier wäre es wohl sachgerecht, diese nur im Umfang von Fr. 700'000 (und nicht Fr. 900'000) zu akzeptieren, da diese im Umfang von Fr. 200'000 nie realisiert wurden.



# BGE 9C\_678/2021 vom 17.03.2023

## Auswirkungen

- Für die Einkommenssteuer sowie auch für die Verrechnungssteuer gelten offene Kapitaleinlagen als KER.
- Bisher galten verdeckte Kapitaleinlagen als übrige Reserven und bildeten keine KER (KS Nr. 29 ESTV vom 09.12.2010, Ziff. 3.2.).
- Aufgrund des neuen BGE können steuerfreie Rückzahlungen von verdeckten Kapitaleinlagen erfolgen.
- Die ESTV wird demnächst ihre Praxis festlegen.





# Die neue Berechnung des Kapitalisierungssatzes nach Kreisschreiben 28 SSK

Mauro Rezzonico, Abteilungsleiter NP Wertschriften

1. Ausgangslage
2. Allgemeine Vorgaben und Auftrag der SSK an die Universität Zürich
3. Grundidee
4. Resultat der Analyse
5. Umsetzung der SSK
6. Berechnung für ausländische Gesellschaften
7. Fragen

# 1. Ausgangslage

Die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Wegleitung) wurde letztmalig 2008 umfassend überarbeitet. Eine massgebliche Berechnungskomponente für die Ermittlung des Vermögenssteuerwertes ist der Kapitalisierungszinssatz gemäss Randziffer 10 Wegleitung.

Mittels Praxisfestlegung im Kommentar zur Wegleitung wurde folgendermassen auf die **Negativzinsen** reagiert: „Ergibt sich aus dem berechneten Durchschnitt der quartalsbezogenen Swapsätze, auch nach vorgegebener Rundung auf ein halbes Prozent, ein Minuswert, dann wird dieser negative Wert, als Teil des Kapitalisierungssatzes, auf Null begrenzt.“

# 1. Ausgangslage

## Randziffer 10 der Wegleitung:

1. Der Kapitalisierungssatz setzt sich zusammen aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen und einer festen Risikoprämie.
2. Als Zinssatz für risikolose Anlagen gilt der durchschnittliche auf Quartalsbasis berechnete und auf ein halbes Prozent aufgerundete 5-Jahres-Swapsatz für Schweizer Franken der Steuerperiode (n).
3. Die Risikoprämie von einheitlich 7.0 % trägt einer gegenüber risikolosen Anlagen angemessenen Überrendite, dem allgemeinen Unternehmensrisiko sowie der eingeschränkten Marktfähigkeit Rechnung.
4. Der massgebende Kapitalisierungssatz wird jährlich in der Kursliste der ESTV publiziert.

Bei Negativzinsen: *Der Mindest-Kapitalisierungssatz beträgt 7 % (unter Berücksichtigung der Risikoprämie).“*

## 2. Allgemeine Vorgaben für Studie

An der **Wegleitung** zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer wird **festgehalten**, da sich die Wegleitung bewährt hat und in verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden als tauglich erklärt wurde. Dies gilt insbesondere auch für den Kapitalisierungssatz, der sich weiterhin aus einem Zinssatz für risikolose Anlagen und einer festen Risikoprämie zusammensetzen soll.

Bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert handelt es sich um ein **Massenverfahren**, weshalb für alle zu bewertenden Gesellschaften ein einheitlicher Kapitalisierungssatz anzuwenden ist.

**Kantonale Besonderheiten** sind für eine bessere Vergleichbarkeit **auszublenden**.

## Überprüfung der variablen Zinskomponente für risikolose Anlagen

- Ist der gemäss RZ 10 Abs. 2 hergeleitete **Swapsatz** nach wie vor die **geeignete Grösse** für die Bestimmung des Zinssatzes für risikolose Anlagen? Gibt es dafür heute besser geeignete Referenzzinssätze?
- Ist es sinnvoll, zur **Glättung der Volatilität** einen **längeren Beobachtungszeitraum** zu wählen?
- Aufgrund von verschiedensten Einflüssen ergibt sich im Moment (2018) ein risikoloser Zinssatz von 0%. Ist das für die Bewertung von nicht kotierten Unternehmen realistisch oder ist eine Begrenzung auf einen höheren Wert notwendig (Festlegung einer Untergrenze von z.B. 1%)?

# Überprüfung der festen Risikoprämie

- Haben sich die von der festen Risikoprämie erfassten Risiken im Zeitraum 2008 bis 2018 verändert? Die Veränderung der Risiken ist mit konkreten Vergleichsberechnungen zu belegen und zu quantifizieren.

### 3. Grundidee

Aufgrund von Rz 10 der Wegleitung wird der **Ertragswert** nicht kotierter Wertschriften,  $E$ , folgendermassen berechnet:

$$E = \frac{G}{K} = \frac{G}{R_f + \Pi}$$

$K$  = Kapitalisierungssatz

$R_f$  = risikoloser Zinssatz

$\Pi$  = Risikoprämie

# 3. Grundidee

*Aus der Kurzbeschreibung zum Ansatz (März 2019)*

Unser Ansatz basiert auf der Idee, den Kapitalisierungszinssatz so zu bestimmen, dass er sowohl die **Situation auf den Finanzmärkten** zum **Bewertungstichtag** als auch **Risikounterschiede zwischen kotierten und nicht kotierten** Unternehmen widerspiegelt. Anschliessend wird eine **Illiquiditätsprämie** vom ermittelten Unternehmenswert abgezogen. Der Ansatz stellt sicher, dass die Bewertung nicht kotierter Unternehmen mit derjenigen von kotierten Unternehmen konsistent ist und die Vermögenssteuer für Unternehmer somit keine Anreize schafft, die eine oder andere Form vorzuziehen. Gleichzeitig erfüllt er die Vorlage eines einheitlichen Kapitalisierungszinssatzes. Das Verfahren ist für jeden Steuerpflichtigen objektiv nachvollziehbar.

# 3. Grundidee

Einmalig ist ein Vergleich des Risikos der kotierten und nicht kotierten Firmen notwendig.

Die SSK hat aus dem bisherigen System sämtliche verfügbaren Daten von 2010 – 2018 der Uni zur Verfügung gestellt (ca. 1.2 Mio. Bewertungen)

# 4. Resultat der Analyse

## Kernfragen zum risikolosen Zinssatz

- Welcher Referenzzinssatz soll als Grundlage verwendet werden?

***Der risikolose Zinssatz soll die Opportunitätskosten des Geldes für den Anteilsinhaber widerspiegeln.***

- *Zu welchem/welchen Zeitpunkt(en) soll dieser ermittelt werden, und soll aus den beobachteten Werten ein Durchschnitt gebildet werden?*
- *Ist es empfehlenswert, eine Untergrenze festzusetzen und wie hoch sollte diese gegebenenfalls sein?*

# 4. Resultat der Analyse

## Bestimmung der Risikoprämie

Der derzeit verwendete Ansatz zur Festlegung der Risikoprämie ist **problematisch und angreifbar**, und zwar aus zwei Gründen. Erstens zeigt die Finanzmarktforschung, dass die Risikoprämie zeitvariabel ist. Zweitens ist der bis dato verwendete Zuschlag für allgemeines Unternehmensrisiko und Illiquidität zwar qualitativ **plausibel aber nicht empirisch fundiert**.

Konkret basiert der Ansatz auf der Idee, den Kapitalisierungszinssatz so zu bestimmen, dass er sowohl die Situation auf den Finanzmärkten zum Bewertungsstichtag als auch Risikounterschiede zwischen kotierten und nicht kotierten Unternehmen widerspiegelt.

## 5. Umsetzung der SSK

Der Kapitalisierungssatz setzt sich aus dem **risikolosen Zinssatz** für Anlagen und Kredite und der aus der **jährlich ermittelten Risikoprämie** von kotierten Unternehmen abgeleiteten Risikoprämie für nicht börsenkotierte Unternehmen zusammen und wird erhöht um einen **Prozentsatz** zur Berücksichtigung der **Illiquidität**. Es wird dabei auf den **Durchschnittswert** aus den **vergangenen drei Jahren** abgestellt.

## 5. Umsetzung der SSK

- Die Studie geht davon aus, dass der Vermögenssteuerwert berechnet nach Modell 1 und Modell 2 zum gleichen Ergebnis führt, daher findet man in der Studie den Kapitalisierungssatz pro Modell.
- Weil die SSK die beiden Modell gemäss Randziffer 7 beibehalten möchte, wird mit dem Durchschnitt der beiden Sätze gerechnet.
- Im jährlichen Kommentar kann die Berechnung nachvollzogen werden.

# Kapitalisierungssatz 2022

## Bestimmung risikoloser Zinssatz CHF für Bewertungen 2022

## Détermination du taux d'intérêt sans risque CHF en vue des estimations 2022

Index Indice	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)
Jahr	Bundes- Oblig.	Spar- Einlagen	Konto- Korrent	Anlagesatz	Ausleihsatz (Festhypothek)	Risikoloser Zinssatz $R_f$
Année	Oblig. de la Conféd.	Épargne	Comptes courants	Taux d'investissement	Taux d'emprunt (hypothèque à taux fixe)	Taux d'intérêt sans risque $R_f$
2019	-0.24	0.03	0.00	0.03	1.46	0.75
2020	-0.40	0.03	0.00	0.03	1.41	0.72
2021	-0.02	0.02	-0.01	0.02	1.59	0.81

# Kapitalisierungssatz 2022

## Bestimmung Risikoprämie - Illiquidität und Kapitalisierungssatz CHF für Bewertungen 2022

### Détermination de la prime de risque - de l'illiquidité et du taux de capitalisation CHF en vue des estimations 2022

Index Indice	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)
Berech. Calcul.			$(A + B) / 2$		C - D		E * F	D + G
Jahr	Kapitalisierungssatz $K_k$		Kap.satz $K_k$ Mittelwert	Risikoloser Zinssatz $R_f$	Risiko- prämie $k$	Risikofaktor k / nk	Risiko- prämie $nk$	Summe
Année	Taux de capitalisation $K_k$		Taux cap. $K_k$ val. Moy	Taux d'int. sans risque $R_f$	Prime de risque $k$	Facteur de risque k / nk	Prime de risque $nk$	Somme
	(2Jahre) (2 ans)	(3 Jahre) (3 ans)						
2019	3.34	3.17	3.26	0.75	2.51	3.01	7.54	8.29
2020	2.15	2.65	2.40	0.72	1.68	3.01	5.06	5.78
2021	3.12	2.87	3.00	0.81	2.19	3.01	6.58	7.39

Index Indice	(H)	(K)	(L)	(M)	(N)	(O)
Berech. Calcul.	D + G		$H + (H * K)$			
Jahr	Summe	Zuschlag Illiquidität	Kapitali- sierungs- satz $nk$	Glättung über 3 Jahre	Aufrundung auf nächstes 1/4 Prozent	gilt für Steuerjahr
Année	Somme	Majoration illiquidité	Taux de capitalisa- tion $nk$	Moyenne sur 3 ans	Arrondi au 1/4 pour- cent supérieur	Vaut pour la période fiscale
2019	8.29	17.65%	9.75			
2020	5.78	17.65%	6.80			
2021	7.39	17.65%	8.69	8.41	8.50	2022

# Kapitalisierungssatz 2022

## Bestimmung angemessene Rendite - Herleitung der Grenzrendite Rz 63 - für Bewertungen 2022

## Détermination du rendement approprié - Détermination du taux servant de critère en vue des estimations 2022

	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)		(F + 1%)	
Jahr	Bundes-Oblig.	Spar-Einlagen	Konto-Korrent	Anlagesatz	Ausleihsatz (Festhypothek)	Risikoloser Zinssatz $R_f$	Gerundet auf 1/10 %	Grenzrendite	gilt für Steuerjahr
Année	Oblig. de la Conféd.	Épargne	Comptes courants	Taux d'investissement	Taux d'emprunt (hypo-thèque à taux fixe)	Taux d'intérêt sans risque $R_f$	Arrondi au 1/10 pour-cent supérieur	Rendement-limite	Vaut pour la période fiscale
2021	-0.02	0.02	-0.01	0.02	1.59	0.81	0.90	1.90	2022

## 6. Berechnung für ausländische Gesellschaften

Weil für ausländische Währungen keine vergleichbaren Daten für den risikolosen Zinssatz vorhanden sind, wird weiterhin der 5-Jahres-Swapsatz beigezogen.

### **Risikoloser Zinssatz**

Der risikolose Zinssatz berechnet sich aus dem 5-Jahres-Swapsatz der entsprechenden Währung, erhöht um die Differenz zwischen dem 5-Jahres-Swapsatz in CHF und dem ermittelten risikolosen Zinssatz gemäss Randziffer 10 Absatz 2 dieser Wegleitung.

## 6. Berechnung für ausländische Gesellschaften

- Steht kein entsprechender Swapsatz für die Währung zur Verfügung wird kein Kapitalisierungssatz im Kommentar bei Randziffer 60 publiziert (intern als Exoten bezeichnet)
- Ein Alternativsatz zum Swap wird über Trading Economics bezogen.

Haben Sie  
Fragen??